

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/ Fläming gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung Branden- burg

Präambel

Die Bildung der Gemeinde Rabenstein/ Fläming wurde mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 04. März 2002 zum 01. Juli 2002 wirksam. Der Gemeinde gehören durch rechtskräftigen Vertrag für die Bildung einer neuen Gemeinde die Ortsteile Buchholz, Garrey mit dem Gemeindeteil Zixdorf und Wüstemark, Groß Marzehns, Klein Marzehns, Raben und Rädigke mit dem Gemeindeteil Neuendorf an. Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Niemegk an. Diese gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18] als Pflichtsatzung zu erlassende Hauptsatzung wurde am 28.03.2023 durch die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beschlossen.

§ 1 Ortsteile

(1) In jedem Ortsteil wird ein Ortsbeirat mit einer Zahl von 5 Mitgliedern unmittelbar gewählt.

(2) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.

§ 2 Formen der Einwohnerbeteiligung

Als Formen der Einwohnerbeteiligung bestimmt die Gemeinde die Einwohnerversammlung, die Einwohnerfragestunde und die Einwohnerbefragung. Näheres regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 3 Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Als Formen der Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen gemäß § 18a BbgKVerf werden festgelegt:

- a) Berufung von örtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten durch die Ortsbeiräte,
- b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in örtlichen Angelegenheiten in Form von örtlichen Veranstaltungen mit Vorsitz durch die berufenen Kinder- und Jugendbeauftragten,
- c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durch das dort tätige pädagogische Personal.

§ 4 Veräußerung von Vermögensgegenständen

Die Gemeindevertretung ist für Veräußerungen von Vermögensgegenständen zuständig, wenn der Wert des zu veräußernden Vermögensgegenstandes den Betrag von 5.000 Euro (in Worten: Fünftausend Euro) übersteigt.

§ 5 Mitteilung von Tätigkeiten

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte übermitteln dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens zur konstituierenden Sitzung die folgenden Daten: Beruf, andere vergütete Tätigkeiten, andere ehrenamtliche Tätigkeiten. Der Hauptverwaltungsbeamte speichert und verwahrt die Daten. Von der Möglichkeit, die Daten zu den ausgeübten Berufen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zu veröffentlichen, macht das Amt Niemegk keinen Gebrauch.

(2) Jeder Änderung der nach Absatz 1 aufgeführten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden durch den Hauptverwaltungsbeamten 6 volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Als dafür vorgesehene Form wird der Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß Anlage 1 dieser Satzung bestimmt.

(2) Die Gemeinde nutzt für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und ähnlichen ortsrechtlichen Vorschriften sowie zur Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates und für sonstige nach Sondervorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, namentlich „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit gesondert angeordnet.

§ 7 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Das Recht zur Einsichtnahme in die in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte zu behandelnden Beschlussvorlagen wird durch folgende Formen umgesetzt:

- a) Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Niemegk www.amt-niemegk.de
- b) Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Büro des Amtsdirektors nach Terminvereinbarung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/ Fläming vom 27.05.2010 einschließlich ihrer Änderungen tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Niemegk, 25.04.2023

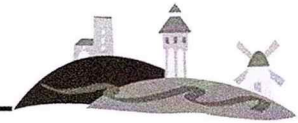

Hemmerling
Amtsdirektor

ANLAGE 1 zur Neufassung der Hauptsatzung
der Gemeinde Rabenstein/ Fläming vom 25.04.2023

Aushänge erfolgen in den folgenden Bekanntmachungskästen:

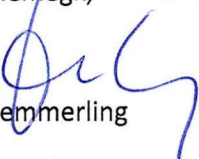
- | | | |
|---|----------------|------------------------------------|
| 1 | Buchholz | Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 30a |
| 2 | Garrey | Bushaltestelle Dorfstraße 26 |
| 3 | Groß Marzehns | Feuerwehrgerätehaus Amt Teich 1 |
| 4 | Klein Marzehns | Nebenstraße 21 |
| 5 | Neuendorf | Dorfstraße 13 |
| 6 | Raben | Dorfstraße 6 |
| 7 | Rädigke | Hauptstraße 39 |
| 8 | Zixdorf | Alte Dorfstraße 3 |

 25.4.23



Bekanntmachungsanordnung

Die in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/ Fläming am 28.03.2023 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/ Fläming, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk- Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, 25.4.23

Hemmerling
Amtsdirektor